

Wahlbekanntmachung Nr. 4

Gemeindewahl und die Ortsratswahlen am 11. September 2016 im Flecken Copenbrügge

Am 11. September 2016 finden im Flecken Copenbrügge in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr die Gemeindewahl sowie die Ortsratswahlen statt.

Gemäß § 16 des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) i. d. F. vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

I. Gemeindewahl

1. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter:

Es sind 20 Mitglieder des Rates zu wählen

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche:

Das Wahlgebiet des Flecken Copenbrügge bildet gem. § 7 Abs. 2 NKWG einen Wahlbereich

3. Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber:

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf gem. § 21 Abs. 4 NKWG bis zu 25 Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf gem. § 21 Abs. 5 NKWG den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

4. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge

Gemäß § 21 Abs. 9 NKWG muss der Wahlvorschlag von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei folgenden Parteien und Wählergruppen sind nach § 21 Abs. 10 NKWG Unterschriften nach § 21 Abs. 9 NKWG nicht erforderlich:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE)
- Unabhängige Wählergemeinschaft Flecken Copenbrügge (UWG-FC)

II. Ortsratswahlen

1. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter:

- | | |
|----------------------------|----------------------|
| a) Ortschaft Copenbrügge | 9 Ortsratsmitglieder |
| b) Ortschaft Bisperode | 7 Ortsratsmitglieder |
| c) Ortschaft Brunnighausen | 5 Ortsratsmitglieder |

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche:

Die Wahlgebiete der Ortschaften Copenbrügge, Bisperode und Brunnighausen bilden je einen Wahlbereich.

3. Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber:

Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber darf gem. § 21 Abs. 4 NKWG für die

- | | |
|----------------------------|----|
| a) Ortschaft Copenbrügge | 14 |
| b) Ortschaft Bisperode | 12 |
| c) Ortschaft Brunnighausen | 10 |

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf gem. § 21 Abs. 5 NKWG den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

4. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge

Gemäß § 21 Abs. 9 NKWG müssen die Wahlvorschläge für die Ortsratswahlen

- in den Ortschaften Copenbrügge und Bisperode von mindestens je 20 Wahlberechtigten
- in der Ortschaft Brunnighausen von mindestens 10 Wahlberechtigten

des zutreffenden Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Diese Unterschriften sind gem. § 21 Abs. 10 NKWG bei folgenden Parteien und Wählergruppen nicht erforderlich:

a) für alle Ortsratswahlen

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE)

b) für die Ortsratswahlen in den Ortschaften Copenbrügge und Brunnighausen

- Unabhängige Wählergemeinschaft Flecken Copenbrügge (UWG-FC)

III. Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und §§ 32 ff. der NKWO entsprechen.

2. Einreichung der Wahlvorschläge

Unter Hinweis auf § 16 NKWG fordere ich die vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber (§ 21 Abs. 1 NKWG) zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen, spätestens bis zum **25. Juli 2016, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindegewahlleitung des Flecken Copenbrügge, Schloßstraße 2, 31863 Copenbrügge, auf.

3. Wahlanzeige

Parteien, die nicht genannt sind und insoweit die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10, Satz 1 Nrn. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl bis zum **13. Juni 2016 (90. Tag vor der Wahl)** beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Lavesallee 6, 30169 Hannover angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Copenbrügge, 16. April 2016

Flecken Copenbrügge
Der Gemeindegewahlleiter

Hans-Ulrich Peschka
Bürgermeister